

ALT

## R I C H T L I N I E N

für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Vorhaben

### 1. Allgemeines

Die Stadt Fürth ist bestrebt, das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern.

Zu diesem Zweck gewährt das Kulturreferat im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zur Förderung kultureller Vorhaben.

Ein Zuschuß wird auf Antrag gewährt, wenn das zu fördernde Vorhaben allgemeines Interesse beansprucht und sich durch angemessene künstlerische Qualität und kulturellen Wert ausweist.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### 2. Verfahren

Der Zuschuß ist vor Beginn des Vorhabens beim Kulturreferat zu beantragen.

Grundsätzlich soll der Zuschuß auf dem Formblatt beantragt werden, das diesen Richtlinien als Anlage A beigefügt ist.

Im Zuschußantrag ist das beabsichtigte Vorhaben detailliert zu erläutern.

Bei der Beantragung des Zuschusses ist von sämtlichen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben auszugehen.

Über die voraussichtliche Höhe des Zuschusses wird anhand dieses Antrages entschieden.

Der Zuschuß kommt in der Regel nach Abschluß des Vorhabens und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises zur Auszahlung. Die Zahlung eines Abschlags auf den voraussichtlichen Zuschuß ist möglich.

Grundsätzlich soll der Verwendungsnachweis auf dem Formblatt gefertigt werden, das diesen Richtlinien als Anlage B beigefügt ist.

Im Verwendungsnachweis sind sämtliche tatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben anzugeben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben angefallen sind.

Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Nicht durch Originalbelege nachgewiesene Ausgaben werden nicht berücksichtigt.

Anhand des Verwendungsnachweises wird über die letztendliche Höhe des Zuschusses entschieden.

### 3. Entscheidung

Eine Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses trifft

- bei Zuschüssen bis zu 5.000,-- <sup>e</sup> DM das Kulturreferat, Sachgebiet Kulturangelegenheiten;
- bei Zuschüssen bis zu 30.000,-- <sup>e</sup> DM der Kulturreferent;
- bei Zuschüssen über 30.000,-- <sup>e</sup> DM der Schul- und Kulturausschuß.

### 4. Schlußbemerkungen

Grundsätzlich soll die Höhe eines Zuschusses nicht mehr als 1/3 der Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn keine oder nur geringe Einnahmen zu verzeichnen sind, die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben nicht in einem krassen Mißverhältnis zueinander steht und am Stattfinden des Vorhabens ein berechtigtes Interesse besteht.

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Überprüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises in dem Haushaltsjahr, in dem der Zuschuß genehmigt wurde.

Ein mangelhafter Verwendungsnachweis (offensichtlich unrichtig, fehlende Originalbelege) schließt die Gewährung des Zuschusses aus. Eventuell geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzufordern.

Der Zuschuß wird nur für das im Zuschußantrag beschriebene Vorhaben gewährt. Er darf nicht für andere Vorhaben verwendet werden.

Dem Kulturreferat bleibt die Änderung der beiden Formblätter (Anlage A und B) vorbehalten.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

STADT RUDOLPH  
GEBÄUDE